

Aufgrund gefestigter Rechtsprechung bestehen für alle Unternehmen, die Arbeiten im öffentlichen Grund sowie auf Privatgrundstücken durchführen, bei denen Leitungen beeinträchtigt werden können, besondere Sorgfaltspflichten. Insbesondere besteht eine Erkundigungspflicht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen.

Verletzungen der Erkundigungspflicht führen zu Haftung, Schadenersatz und ggf. Strafverfolgung.

Bei öffentlichen Straßen und Wegen ist immer mit dem Vorhandensein von Leitungen der wesernetz Bremen GmbH bzw. der wesernetz Bremerhaven GmbH sowie anderer Leitungsbetreiber zu rechnen. Bei Privatgrundstücken ist mindestens mit Hausanschlussleitungen zu rechnen.

Unternehmen müssen sich vor Beginn der Arbeiten bei allen in Frage kommenden Leitungsbetreibern nach Leitungen erkundigen. Dabei hat jedes Unternehmen eine eigene Erkundigungspflicht und darf sich nicht auf Aussagen Dritter verlassen. Die eigene Erkundigungspflicht gilt auch dann, wenn das Unternehmen lediglich als Subunternehmen für einen Generalunternehmer tätig ist.

Das Unternehmen muss in der Lage sein, die Leitungsdokumentation der wesernetz Bremen GmbH bzw. der wesernetz Bremerhaven GmbH fachgerecht zu nutzen.

Weitergehende Hinweise über die dem Unternehmen obliegenden Pflichten, enthalten die Schutzanweisungen der wesernetz Bremen GmbH bzw. der wesernetz Bremerhaven GmbH.

Die wesernetz Bremen GmbH bzw. die wesernetz Bremerhaven GmbH unterstützt die Erkundigungspflicht der Unternehmen durch die Bereitstellung von Bestandsplanwerk und begleitender Unterlagen über den eigenen Leitungsbestand. Angaben zu Anlagen anderer Leitungsbetreiber erfolgen grundsätzlich nicht.

Bestandteile der Leitungsauskunft sind Planwerke aller Sparten, ergänzende Unterlagen in Form von Skizzen zu Hausanschlüssen und nicht eingearbeiteter Netzänderungen sowie die Schutzanweisungen.

Bei Unklarheiten zu den Inhalten der Unterlagen oder Widersprüchen zwischen Planwerk und Örtlichkeit ist die Arbeit durch das Unternehmen einzustellen und NT-Dokumentation zu benachrichtigen.